



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 0 180/08

verkündet am: 27.03.2008

Toch, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Retzlaff und den Richter Stoß

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 28. Februar 2008 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der „Bild“-Zeitung, in deren Ausgabe vom 6. Februar 2008 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit der von der Antragstellerin veranstalteten Neuinszenierung des Musicals „Das Phantom der Oper“ befasst:

Loren-Schauspieler
Billig-Kulisse
Abzock-Preise

Die Billig-Kulisse wurde einfach auf eine Leinwand projiziert



Neues Phantom der Oper nur noch gruselig

Von C. WEINGÄRTNER und R. SAWATZKI (Fotos)

Elf Jahre lang waren die Hamburger stolz auf ihr „Phantom der Oper“. Opern-Ikone Anna Maria Kaufmann und Star-Tenor Peter Hofmann begeisterten bis 2001 über sieben Millionen Gäste in der Neuen Flora.

UND JETZT DAS! Das Phantom kehrt zurück tourt derzeit durch Deutschland und war jetzt auch im CCH. Von unserem guten alten Musical ist aber leider keine Spur!

Das Bühnenbild: Das Hintergrundbild wird bloß auf eine Leinwand projiziert. „Wir sind jeden Tag in einer anderen Stadt, bauen in drei Stunden auf. Da ist eine aufwendige Kulisse nicht drin“, sagt Tourleiter Jürgen Schiller.

Die Musik: Tolle Klassiker aus Andrew Lloyd Webbers Stück fehlen, die Melodien erinnern ans „Musikantenstadl“.

Das Orchester: Statt wie üblich im Graben sitzen die Musiker auf billigen Stühlen am Bühnenrand. Wie ein Schulorchester! Diesen Anblick rettet auch der BBC-Komponist Peter Moss nicht.

Die Darsteller: Akteure mit Nebenrollen wurden günstig aus Polen und Russland eingekauft. Phantom-Dar-

steller Axel Olzinger brach nach 20 Minuten zusammen, erlitt auf der Bühne einen Schwächeanfall. Immerhin singt Peter Hoffmanns Ex-Frau Deborah Sasson in der Hauptrolle.

Die Karten: Tickets gibt's für 20 bis 60 Euro. Besucherin Christiane Willms (38): „Ich bin enttäuscht, hatte für den Preis viel mehr erwartet.“

Auch Stephan Jaekel von Stage Entertainment ist sauer: „Der Veranstalter schmückt sich mit dem Namen, den wir über Jahre erarbeitet haben.“



„singen entsetzlich“

Von C; WEINGÄRTNER
Und R. SAWATZKI (Fotos).

Elf Jahre lang waren die Hamburger stolz auf ihr „Phantom der Oper“. Opern-Ikone Anna Maria Kaufmann und Star-Tenor Peter Hofmann begeisterten bis 2001 über sieben Millionen Gäste in der Neuen Flora.

UND JETZT DAS! Das Phantom kehrt zurück tourt derzeit durch Deutschland und war jetzt auch im CCH. Von unserem guten alten Musical ist aber leider keine Spur!

Das Bühnenbild: Das Hintergrundbild wird bloß auf eine Leinwand projiziert. „Wir sind jeden Tag in einer anderen Stadt, bauen in drei Stunden auf. Da ist eine aufwendige Kulisse nicht drin“, sagt Tourleiter Jürgen Schiller. **Die Musik:** Tolle Klassiker aus Andrew Lloyd Webbers Stück fehlen, die Melodien erinnern ans „Musikantenstadl“.

Das Orchester: Statt wie üblich im Graben sitzen die Musiker auf billigen Stühlen am Bühnenrand. Wie ein Schulorchester! Diesen Anblick rettet auch der BBC-Komponist Peter Moss nicht

Die Darsteller: Akteure mit Nebenrollen wurden günstig aus Polen und Russland eingekauft. Phantom-Darsteller Axel Olzinger brach nach 20 Minuten zusammen, erlitt auf der Bühne einen Schwächeanfall. Immerhin singt Peter Hoffmanns Ex-Frau Deborah Sasson in der Hauptrolle.

Die Karten: Tickets gibt's für 20 bis 60 Euro. Besucherin Christiane Willms (38): „Ich bin enttäuscht hatte für den Preis viel mehr erwartet.“

Auch Stephan Jaekel von Stage Entertainment ist sauer: „Der Veranstalter schmückt sich mit dem Namen, den wir über Jahre erarbeitet haben.“

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 13. Februar 2008 vergeblich zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung auf, wegen deren Einzelheiten auf Abdruck der nunmehr streitgegenständlichen Gegendarstellung. Sie hat die einstweilige Verfügung vom 28. Februar 2008 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben worden ist, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Bild Hamburg mit gleicher Schriftart und Schriftgröße wie die Erstmitteilung ohne Einschaltung und Weglassung die nachfolgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung:

In der Bildzeitung vom 06.02.2008 wird auf Seite 9 unter der Überschrift „Neues Phantom der Oper nur noch gruselig“ über unser Unternehmen berichtet.

Im dritten Absatz heißt es: "Das Bühnenbild: Das Hintergrundbild wird bloß auf eine Leinwand projiziert. „Wir sind jeden Tag in einer anderen Stadt, bauen in drei Stunden auf. Da ist eine aufwendige Kulisse nicht drin.“ sagt Tourneeleiter Jürgen Schiller."

Hierzu stellen wir fest: Jürgen Schiller hat diese Äußerung weder wörtlich noch sinngemäß getätigt.

Soweit dadurch der Eindruck erweckt wird, es gäbe außer der Projektion ansonsten kein

Bühnenbild stellen wir fest: Es gibt wechselnde Kulissen von sechs Meter Durchmesser und Feuer speiende Bäume.

Ferner heißt es im sechsten Absatz: „Akteure mit Nebenrollen werden günstig aus Polen und Russland eingekauft."

Hierzu stellen wir fest: Alle Bühnenakteure kommen aus Deutschland und Österreich bis auf Deborah Sasson, die aus den USA kommt.

Kiel, 21.02.2008

Ulrich Gerhartz

Gastspiel- und Theaterdirektion Gerhartz GmbH

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Der Tourneeleiter Schiller habe sich so, wie zitiert, geäußert (eidesstattliche Versicherungen der Redakteurin Weingärtner und des Fotografen Sawatzki, Anlagen AG 1 und 2).

Der zum zweiten Punkt der Gegendarstellung behauptete Eindruck werde nicht erweckt; die Erstmitteilung befasse sich ausschließlich mit dem Bühnenbild.

Es sei weiter unwahr, das bis auf Deborah Sasson alle Bühnenakteure aus Deutschland und Österreich kämen. Herr Noack jun. vom örtlichen Veranstalter „Porta Konzerte“ habe ihrer Redakteurin Weingärtner mitgeteilt, dass Akteure mit Nebenrollen aus Polen und Russland eingekauft würden (Anlage AG 1).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen. Die

Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie verteidigt den geltend gemachten Anspruch und vertieft ihr bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 28. Februar 2008 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn der Antragstellern steht als Betroffener der Berichterstattung in der „Bild“-Zeitung vom 6. Februar 2008 gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung ihrer Gegendarstellung in der Fassung vom 21. Februar 2008 aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) zu.

Die Antragstellerin ist als Veranstalterin der Deutschland-Tournee des Musicals von der Ausgangsmitteilung betroffen. Sie hat den Abdruck der ersten Fassung der Gegendarstellung sieben Tage nach Veröffentlichung des Ausgangsartikels und damit unverzüglich i. S. d. § 10 Abs. 2 Satz 4 LPG von der Antragsgegnerin verlangt. Die Veröffentlichung der geänderten Gegendarstellung hat die Antragstellerin nur einen Tag, nachdem die Kammer auf Bedenken gegen die Gegendarstellung hingewiesen hatte, und damit ebenfalls unverzüglich verlangt.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG erforderliche berechnigte Interesse der Antragstellerin an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da sich die Antragstellerin gegen die ihren Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Dabei ist bei der Würdigung einer Äußerung danach, ob in ihr Tatsachenbehauptungen oder Meinungen bzw. Wertungen enthalten sind, im Bereich der Gegendarstellung im Zweifel der Begriff der Tatsache weit aufzufassen, um so im Interesse der freien Meinungsbildung die Gegendarstellung zu ermöglichen (Kammergericht AfP 1984, 228, 229 m. w. Nachw.). Es ist weiter zulässig, sich gegen einen Eindruck zu wenden, wenn die Auslegung ergibt, dass dieser beim Leser erweckt wird. Allerdings ist es unstatthaft, den Charakter der Erstmitteilung unrichtig, sinnverfälscht oder irreführend wiederzugeben. Vielmehr darf nur auf einen Inhalt der Erstveröffentlichung abgestellt werden, wie er vom durchschnittlichen, unbefangenen und unkritischen Leser verstanden wird oder verstanden werden kann, wobei der gesamte Inhalt des Artikels zu berücksichtigen ist. Gegen eine einengende, vom Leser so nicht vollzogene Interpretation der Erstmitteilung ist daher keine Gegendarstellung gegeben (Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl., Rdz. 221, 224, 313 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Gegendarstellung nicht zu beanstanden; die Einwendungen der Antragsgegnerin greifen nicht durch.

Die Antragstellerin ist berechnigt, der ihren Tourneeleiter Jürgen Schiller zugeschriebenen Äußerung entgegenzutreten. Sofern die nach Meinung des Betroffenen unrichtige Erstmitteilung in einem Bericht über die Äußerung eines Dritten besteht, hat der durch diese Äußerung Betroffene u. a. das Recht, zu entgegnen, der Inhalt der Äußerung sei unrichtig (Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl., Rdz.230).

Das berechnigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung scheitert auch nicht etwa daran, dass die Gegendarstellung unwahr ist. Denn das Rechtsinstitut der Gegendarstellung unterscheidet sich grundlegend von den sonst denkbaren presserechnitlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf oder auf Entschädigung in Geld. Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung bezweckt in erster Linie den Schutz des durch eine Pressepublikation Betroffenen (Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 11 Rdz. 41). Dieser Schutz wird dadurch verstärkt, dass seine Entgegnung vom Nachweis der Wahrheit und Richtigkeit freigestellt wird. Der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ist nur dort begründet, wo offensichtlich Unwahres vorgebracht wird. Das Recht der Gegendarstellung dient nicht in erster Linie der Feststellung der materiellen Wahrheit, sondern ist Ausdruck des formalen Prinzips, auch den Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63).

Offensichtlich unwahr sind in einer Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptungen dann, wenn ihre Unwahrheit für das Gericht unzweifelhaft feststeht, ohne dass hierzu in die Abwägung und Wertung von Glaubhaftmachungsmitteln eingetreten werden müsste, die das in Anspruch genommene Presseorgan im Verfahren vorgelegt hat. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die mit der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig oder gerichtsbekannt unwahr sind (§ 291 ZPO) oder deshalb keines Beweises bedürfen, weil sie eigener Sachvortrag des Antragstellers sind. Offenkundig im Sinne von allgemeinkundig ist eine Tatsache nur, wenn sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen privat bekannt oder ohne weiteres wahrnehmbar ist (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 291 Rdz. 1).

Voraussetzung ist somit, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung so klar auf der Hand liegt, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei feststeht (OLG Hamburg AfP 1979, 400, 401; Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63); von daher sind an eine offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung stets strenge Anforderungen zu stellen (Kammergericht ArchPR 1974, 109, 110). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht; sie kann sich lediglich auf eidesstattliche Versicherungen ihrer Redakteurin Weingärtner bzw. des Fotografen Sawatzki stützen.

Die Antragstellerin darf weiter der Ausgangsmittelung in Bezug auf das Bühnenbild entgegentreten, weil der von ihr beanstandete Eindruck erweckt wird. Zwar heißt es im Artikel: „Das Bühnenbild: Das Hintergrundbild wird bloß auf eine Leinwand projiziert.“ Dieser Satz - isoliert betrachtet - könnte zwar dahingehend verstanden werden, dass sich diese Äußerung nur auf das Hintergrundbild und nicht auf die Kulisse im Ganzen bezieht. Dem steht aber entgegen -abgesehen davon, dass es bereits oben neben der Überschrift des Artikels heißt, dass die „Billig-Kulisse ... einfach auf die Leinwand projiziert“ wurde -, dass der Tourneeleiter gesagt haben soll, dass „eine aufwendige Kulisse nicht drin“ ist. Der unbefangene Durchschnittsleser muss daher

annehmen, dass es außer dem Hintergrundbild keine Kulisse, also kein Bühnenbild, gibt. Dem darf die Antragstellerin so, wie geschehen, entgegentreten. Sie ist auch nicht etwa darauf beschränkt, lapidar zu entgegnen, dass es nicht nur das Hintergrundbild, sondern Kulissen gibt. Die Ausgangsmitteilung berichtet von Billig-Kulissen, Laien-Schauspielern und Abzock-Preisen, so dass der Leser davon ausgeht, es handele sich insgesamt um eine Billigproduktion zu überzogenen Preisen. Unter diesen Umständen darf die Antragstellerin nähere Angaben zu Art bzw. Umfang der Kulisse machen, um die Gegendarstellung plastischer zu machen und dadurch die Erstmitteilung überzeugender zu widerlegen.

Auch der letzte Absatz der Gegendarstellung ist nicht zu beanstanden, da die Entgegnung sich schlicht gegen eine unwahre Ausgangsberichterstattung wendet; hinsichtlich der offenbaren Unwahrheit gilt das oben Ausgeführte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

Retzlaff

Stöß